

V\_ZR\_76/61

2207 082

Verkündet  
am 9. Januar 1963  
Symalla, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s  
I n d e m R e c h t s s t r e i t

des M [REDACTED] N [REDACTED] im A [REDACTED], vertreten durch  
den ersten Vorsitzenden Willi F [REDACTED] in N [REDACTED],  
D [REDACTED] Straße [REDACTED], und den zweiten Vorsitzenden  
Toni F [REDACTED] in N [REDACTED], A [REDACTED] S [REDACTED] Straße Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch die Finanzmittel-  
stelle des Landes Bayern in A [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 9. Januar 1963 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter  
Schuster, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe und Dr. Freitag  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom  
10. Februar 1961 wird auf Kosten des Beklagten  
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:  
-----

Der Beklagte, ein rechtsfähiger Verein, der aus Mitgliedern des ADAC besteht, führte am 20. April 1958 unter der Bezeichnung "9. Nordbayerische Zuverlässigkeitsfahrt" eine motorsportliche Veranstaltung im Gebiet der Stadt Nürnberg sowie der Landkreise Nürnberg, Hersbruck und Neumarkt/Opf. durch. Die Fahrt ging auch über Forstwege des staatlichen Forstgebietes im Bereich der Forstämter Nürnberg-Ost, Feucht und Altdorf. Die Regierung von Mittelfranken hatte auf Antrag des Beklagten durch Bescheid vom 16. April 1958 gemäß §§ 5, 47 Abs. 2 b StVO die Genehmigung zu der Veranstaltung unter allgemeinen und besonderen Bedingungen und Auflagen erteilt. Nr. 7 und 18 der "Allgemeinen Bedingungen und Auflagen für motorsportliche Veranstaltungen" lauten, wie folgt:

Nr. 7:

Privatwege (Forstwege) dürfen nur benutzt werden, wenn hierzu die Einwilligung des Grundstückseigentümers erteilt wurde.

Nr. 18:

Für alle Schäden, die durch die Veranstaltung, insbesondere ihre Leiter, Ordner und Teilnehmer oder die aus Anlaß der Veranstaltung durch Zuschauer oder andere Verkehrsteilnehmer angerichtet werden, haftet der Veranstalter. Er hat die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern, die Landkreise und Gemeinden von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung gegen sie erhoben werden könnten. Von den Straßenbaulastträgern wird keine Haftung übernommen für Schäden, die den Teilnehmern der Veranstaltung aus der Beschaffenheit der Straßen und Straßenbauwerke erwachsen.

Nach Nr. 8 der in dem Genehmigungsbescheid enthaltenen "besonderen Bedingungen und Auflagen" hat der Veranstalter am Tage nach der Veranstaltung zur Feststel-

lung etwaiger durch die Fahrtteilnehmer oder Zuschauer hervorgerufener Schäden die Fahrtstrecke zusammen mit einem Vertreter des Landratsamts sowie der Landespolizeiinspektion Nürnberg und des Forstamts Feucht abzufahren. Der Genehmigungsbescheid wurde am 14 im Prozeß nicht näher bezeichnete Stellen geleitet mit dem Zusatz: "Die Beteiligten wurden von der oben bezeichneten Veranstaltung durch die Stadt Nürnberg unterrichtet. Es wird geboten, das Erforderliche zu veranlassen und der Regierung von Mittelfranken besondere Vorkommnisse mitzuteilen". Einen Abdruck des Genehmigungsbescheides erhielt auch die Oberforstdirektion Ansbach. Nach der Veranstaltung wurde die Strecke, wie vorgesehen, zur Prüfung des Zustandes der benutzten Wege von Vertretern der Forstbehörde und des Beklagten abgefahren.

Der Kläger behauptet, infolge der übermäßigen Beanspruchung durch die zahlreichen Motorräder, die an der Zuverlässigkeitsfahrt teilgenommen hätten, seien an den Forstwegen erhebliche Schäden entstanden, die streckenweise die Wege unbefahrbar gemacht hätten. Bei der Besichtigung sei der Vertreter des Beklagten auf die Schäden aufmerksam gemacht worden. Er habe den getroffenen Feststellungen nicht widersprochen, sondern erklärt, sie seien versichert. Der Kläger verlangt vom Beklagten als Veranstalter der Fahrt Schadensersatz in Höhe des zur Instandsetzung der Wege erforderlichen Betrages von 6 053,75 DM nebst Zinsen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat den Anspruch - abgesehen von einem Betrag von 36,30 DM für den Ankauf und den Einbau von drei Durchlaßrohren - nach Grund und Höhe bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht auf die Berufung des Klägers den Klage-



anspruch den Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der Klageanspruch ist dem Grunde nach gerechtfertigt, wenn, wie das Oberlandesgericht annimmt, der Beklagte die Haftung für Schäden, die durch die Veranstaltung an den Forstwegen des Klägers entstanden sind, durch Vertrag - sei es durch einen Vortrag zugunsten Dritter oder durch unmittelbaren Vertrag mit dem Kläger - übernommen hat.

1. Nach §§ 5, 47 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde und, wenn sie über ihren Bereich hinausgehen, der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde. Zu den hier- nach genehmigungspflichtigen Veranstaltungen gehört auch die vom Beklagten durchgeführte motorsportliche Veranstaltung. Der Bundesverkehrsminister hat zu § 5 StVO am 29. März 1956 eine "Allgemeine Verwaltungsvorschrift" erlassen (abgedruckt bei Müller, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. S. 798 ff), die Anweisungen an die Genehmigungsbehörden für die Erlaubnis motorsportlicher Veranstaltungen enthält. In dieser Verwaltungsvorschrift ist unter II Nr. 4 bestimmt, daß der Veranstalter den Nachweis des Versicherungsschutzes vor der Veranstaltung erbringt und sich verpflichtet, etwa am Straßenkörper, an den Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verursachte Schäden zu

beseitigen. Für Halter und Führer eines jeden teilnehmenden Fahrzeugs sind Mindestversicherungssummen festgesetzt. Weiter ist angeordnet, daß bei motorsportlichen Veranstaltungen, die teils auf gesperrten, teils auf nicht gesperrten Wegen stattfinden, für den Veranstalter eine Versicherung mit bestimmten Deckungssummen, darunter bei Kraftradveranstaltungen 25 000 DM für Sachschäden, zusätzlich geboten ist. Die Regierung hat dementsprechend in Nr. 14 der allgemeinen Bedingungen die Höhe der Mindestversicherungssumme für Führer und Halter festgesetzt und auch dem Beklagten aufgegeben, für sich selbst den Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit den in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift bestimmten Beträgen nachzuweisen. Daß die vom Beklagten zu übernehmende Schadenshaftung sich auch auf Schäden an den Wegen erstrecken sollte, ist in dem Genehmigungsbescheid und auch in den beigefügten Bedingungen nicht ausdrücklich hervorgehoben.

Das Oberlandesgericht hat eine Haftung des Beklagten für Wegeschäden bejaht, weil der Beklagte vertraglich die Haftung übernommen habe. Das Berufungsgericht erblickt den Abschluß eines solchen Vertrages darin, daß der Beklagte das in dem Genehmigungsbescheid und in den beigefügten Bedingungen enthaltene Vertragsangebot, allen Geschädigten gegenüber die Haftung zu übernehmen, stillschweigend angenommen habe, wodurch nicht nur ein Vertrag zugunsten eines etwa geschädigten Dritten, sondern auch unmittelbar ein Vertrag zwischen dem Beklagten und dem durch die Oberforstdirektion vertretenen Kläger zustandegekommen sei.

2. Die Bedenken der Revision hiergegen sind nicht begründet.

a) Die Revision geht zutreffend davon aus, daß eine Haftung des Beklagten für die durch die Veranstaltung

an den Wegen des Klägers verursachten Schäden, soweit nicht die Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB vorliegen, nicht ohne weiteres gegeben ist, sondern nur durch eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Beklagten herbeigeführt werden konnte. Der Genehmigungsbescheid stellt einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt dar, der für sich allein eine privatrechtliche Haftung des Beklagten nicht zu begründen vermag. Ein Verwaltungsakt kann jedoch zivilrechtliche Bestandteile haben, insbesondere mit einem privatrechtlichen Vertrag verbunden werden (BVerwGE 4, 342 mit Hinweis auf BGHZ 21, 319; Staudinger, BGB 11. Aufl. § 905 Anm. 10 f dritter Absatz). Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß eine Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung einen in ihrem Ermessen stehenden hoheitlichen Verwaltungsakt nicht von wirtschaftlichen Gegenleistungen des Gesuchstellers abhängig machen darf und daß ein auf die Gewährung solcher Gegenleistungen gerichteter bürgerlich-rechtlicher Vertrag nichtig ist. Dies gilt vor allem dann, wenn ein Verwaltungsakt in sachwidriger Weise mit einer privatrechtlichen Verpflichtung gekoppelt wird. Eine sachwidrige und deshalb unzulässige Verbindung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis mit einer privatrechtlichen Verpflichtung liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Übernahme der Verpflichtung in einem inneren Zusammenhang mit der Erlaubnis steht, wie das beispielsweise bei Erteilung einer Bauerlaubnis oder Ausnahmegenehmigung, die mit der Übernahme einer Verpflichtung zur Übertragung eines Grundstücks in Verbindung steht, der Fall sein kann (vgl. BGHZ 26, 84, 27; ferner BayObLGZ 1957, 205; OLG Hamburg MDR 1962, 986; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, erster Band, 8. Aufl. S. 345, 346). Bei einer Veranstaltung der hier vorliegenden Art handelt es sich um eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung, die erfahrungsgemäß

besondere Schäden an den befahrenen Strecken zur Folge haben kann. Es ist deshalb keineswegs sachwidrig, wenn die Genehmigung einer solchen Veranstaltung davon abhängig gemacht wird, daß der Veranstalter die Haftung für die durch die Veranstaltung entstehenden Schäden übernimmt.

Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, ob der Beklagte durch privatrechtlichen Vertrag die Haftung für Schäden an den Wegen des Klägers übernommen hat. Richtig ist, daß, wie die Revision ausführt, die Auslegung des Genehmigungsbescheides als eines Verwaltungsaktes der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt (vgl. auch BGHZ 28, 34, 38, 40). Diese Nachprüfung führt jedoch nicht zu einer von der Auffassung des Berufungsgerichts abweichenden Auslegung. Dem Oberlandesgericht ist vielmehr darin zuzustimmen, daß der Genehmigungsbescheid ein privatrechtliches Angebot an den Beklagten enthält, allen etwa Geschädigten gegenüber, zu denen auch die Weg-eigentümer gehören, die Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß nach Nr. 18 Satz 2 der allgemeinen Bedingungen der Beklagte die Bundesrepublik, den Kläger sowie die beteiligten Kreise und Gemeinden von allen Ersatzansprüchen freizustellen hatte, die aus Anlaß der Veranstaltung erhoben werden könnten. Hiermit wurde klargestellt, daß dem Kläger wie auch den übrigen beteiligten Körperschaften keinerlei Haftung aus der Veranstaltung entstehen sollte. Nr. 18 der allgemeinen Bedingungen ist jedoch nicht auf diese Freistellungsverpflichtung beschränkt; darüber hinaus ist in Satz 1 eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß der Veranstalter für alle Schäden haften sollte, die durch die Veranstaltung angerichtet wurden. Der Beklagte konnte entgegen der Auffassung der Revision daraus, daß die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehene Übernahme

der Haftung für Straßenschäden in den Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde, nicht entnehmen, daß eine Haftung für Wegeschäden nicht in Betracht komme. Die allgemein gehaltene, weitgehende Fassung der die Schadenshaftung betreffenden Bedingung schließt vielmehr für den Beklagten erkennbar auch die Haftung für Wegeschäden mit ein, zumal da die Entstehung solcher Schäden bei der Art der Veranstaltung nahe lag und nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch bei früheren ähnlichen Veranstaltungen erhebliche Wegeschäden entstanden waren und vom Beklagten ersetzt worden sind. Eines besonderen Hinweises darauf, daß die Haftung für allo Schäden sich auch auf Schäden am Straßenkörper erstrecke, bedurfte es somit nicht. Das Oberlandesgericht verweist auch auf Nr. 14 der allgemeinen Bedingungen, durch die dem Veranstalter aufgegeben wurde, selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Es bemerkt dazu, eine solche Versicherung sei nur notwendig gewesen, wenn der Beklagte selbst schadensersatzpflichtig werden sollte, so daß die Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung für den Veranstalter sich als eine notwendige Folge und Ergänzung der Übernahme der Schadenshaftung darstelle. Die Revision macht hierzu geltend, aus Nr. 18 der allgemeinen Bedingungen könne eine Haftung für Wegeschäden auch deshalb nicht entnommen werden, weil eine Versicherung hierfür nicht verlangt worden sei. Der Umstand, daß der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für Wegeschäden nicht ausdrücklich gefordert ist, steht jedoch der Auffassung, daß die Übernahme der Schadensersatzpflicht auch die Wegeschäden umfasse, nicht entgegen. Zutreffend hat das Oberlandesgericht bei der Auslegung der allgemeinen Bedingungen vor allem Nr. 8 der besonderen Bedingungen berücksichtigt. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß aus dieser Bestimmung allein das Angebot einer Übernahme der Haftung für Wegeschäden, insbesondere auch eine Erweiterung

der allgemeinen vom Beklagten übernommenen Haftung, nicht hergeleitet werden kann. Das Berufungsgericht hat jedoch das Abfahren der Strecke nach der Veranstaltung lediglich unterstützend zur Auslegung herangezogen. Es hat darin mit Recht einen Hinweis auf eine mögliche Schadensersatzpflicht erblickt; denn eine Besichtigung der Strecke am Tage nach der Veranstaltung durch Vertreter des Beklagten und der beteiligten Behörden hatte offensichtlich nur den Zweck, etwaige durch die Veranstaltung hervorgerufene Schäden, die mannigfacher Art sein konnten, festzustellen. Welche Vorstellungen der Beklagte sich über die Höhe etwaiger Schäden gemacht hat, insbesondere ob er mit einer so hohen Schadensforderung, wie sie mit der Klage geltend gemacht wird, nicht gerechnet und deshalb insoweit keinen Versicherungsschutz genommen hat, ist für die Entscheidung ohne rechtliche Bedeutung.

b) Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte durch die widerspruchslose Entgegennahme des Genehmigungsbescheides sowie durch die Ahhaltung der Zuverlässigkeitsfahrt das in der Erlaubnis enthaltene Vertragsangebot auf Übernahme der Haftung für alle Schäden und damit auch für Wegeschäden angenommen habe, ist frei von Rechtsirrtum. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung des Beklagten bedurfte es nach Lage der Sache nicht. Die Ansicht des Oberlandesgerichts, daß durch die Übernahme der Schadenshaftung seitens des Beklagten ein Vertrag zugunsten etwaiger geschädigter Dritter, also auch des Klägers, zustandegekommen sei, ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Das gleiche gilt für die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Einwilligung des Klägers zur Benutzung der in seinem Eigentum stehenden Wege stillschweigend dadurch erteilt worden sei, daß die Oberforstdirektion nach dem Empfang

des Genehmigungsbescheides gegen die Durchführung der Veranstaltung keinen Widerspruch erhoben habe. Daß hierin kein Verzicht des Klägers auf einen Schadensersatzanspruch zu erblicken ist, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Im übrigen kann der vorliegende Fall nicht anders beurteilt werden, als wenn der Beklagte etwa auf ein entsprechendes Verlangen der Genehmigungsbehörde durch mündlichen oder schriftlichen Vertrag schon vor Erteilung der Genehmigung die Schadenshaftung ausdrücklich übernommen hätte. Für die rechtliche Beurteilung ist es gleichgültig, wann der mit der Erteilung der Erlaubnis in unmittelbarem Zusammenhang stehende Vertrag über die Schadenshaftung zustandegekommen ist.

c) Einer Stellungnahme zu der Auffassung des Oberlandesgerichts, daß der Beklagte auch durch unmittelbaren Vertrag mit dem Kläger die Haftung für Wegeschäden übernommen habe, bedarf es somit nicht. Das gleiche gilt von der abschließend vom Berufungsgericht noch erörterten Frage, ob eine Haftung des Beklagten auch auf die Vorschrift des § 823 BGB gestützt werden könnte.

3. Die Revision mußte danach als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

|            |             |                 |
|------------|-------------|-----------------|
| Dr. Tasche | Schuster    | Dr. Piepenbrock |
| Rothe      | Dr. Freitag |                 |